

Auf Grund des § 14 Absatz 4 Architektengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ArchG M-V) vom 12. März 1998 hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 24. November 2001 folgende Kostenordnung beschlossen.

Kostenordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Präambel

Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu erfolgen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für die Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend AK M-V genannt, soweit sie im Auftrage der Kammer tätig sind, den Geschäftsführer und die Angestellten der AK M-V.

(2) Der Präsident kann im Einzelfall schriftlich anordnen, dass entsprechend dieser Ordnung Gelder an andere Personen im Zusammenhang mit der Arbeit der AK M-V gezahlt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

- **Fahrkosten**

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,30 EUR gewährt. Für jede weitere, aus dienstlichen Gründen mitgenommene Person wird eine zusätzliche Entschädigung von 0,03 EUR pro Kilometer gezahlt.

Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten, bei Flügen bis zu den Kosten der Touristenklasse, erstattet.

Taxikosten werden beim Vorliegen triftiger Gründe in der tatsächlichen Höhe erstattet.

- **Tagegeld**

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung beträgt bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von:

- mindestens 8 bis unter 14 Stunden	5,50 EUR
- 14 bis 24 Stunden	10,50 EUR
- über 24 Stunden	24,00 EUR

- **Übernachtungsgeld**

Das Übernachtungsgeld wird bei Nachweis in der tatsächlichen Höhe erstattet. Ohne belegmäßigen Nachweis wird ein Pauschalbetrag von 20,00 EUR gezahlt.

- **Nebenkosten**

Notwendige Nebenkosten wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon- und Telegrammgebühren, Porto, Garagen- und Parkplatzgebühren werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

§ 3 Vergütung des Präsidiums

Zur Abgeltung der Zeitversäumnisse erhalten zum 25. des jeweils laufenden Monats:

- der Präsident eine monatliche Vergütung von 620,00 EUR
- der/die Vizepräsidenten eine monatliche Vergütung von 310,00 EUR
- der Schatzmeister eine monatliche Vergütung von 310,00 EUR

§ 4 Vergütungen der Ausschussvorsitzenden

Zur Abgeltung von Zeitversäumnissen und Nebenkosten erhalten:

- der Vorsitzende des Eintragungsausschusses 260,00 EUR/Sitzung
- der Vorsitzende des Ehrenausschusses 260,00 EUR/Fall
- der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses 260,00 EUR/Fall

Den Pauschalbeträgen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zuzurechnen.

Mit dieser Vergütung sind sowohl Vor- und Nachbereitung einschließlich etwaiger Nebenkosten abgegolten.

§ 5 Vergütung des Justiziers

Die Vergütung des Justiziers der AK M-V erfolgt auf der Grundlage einer gesondert zu treffenden Vereinbarung, zu deren Abschluss der Vorstand ausdrücklich ermächtigt ist. Dabei sind sowohl die Haushaltsgrundsätze der AK M-V zu berücksichtigen als auch die standes- und gebührenrechtlichen Pflichten des Justiziers.

§ 6 Abrechnung von Aufwandsentschädigungen

Die Abrechnung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Dienstreise bei der Geschäftsstelle der AK M-V einzureichen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Kostenordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Kostenordnung der AK M-V vom 30. Oktober 1999 außer Kraft.

Schwerin, den 24. November 2001

Joachim Brenncke
Präsident